

# **Stellplatzverpflichtungssatzung**

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für die Stellplatzverpflichtung für  
Wohnungen und die Herstellungsart von Stellplätzen vom 25.02.1997  
(Inkrafttreten: 06.09.1997)

## **Satzung**

### **über örtliche Bauvorschriften für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen und die Herstellungsart von Stellplätzen**

Aufgrund § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.11.1995 (GBl. S. 761) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 25.02.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht.

#### **§ 2**

#### **Befestigung der Stellplätze**

Die offenen Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotter, Rasengittersteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, mit Abstand verlegtes sickerungsfähiges Verbundpflaster, Pflasterrasen o.ä.) hergestellt werden.

Der für das Umschlagen von Wasser gefährdeten Stoffen vorgesehene Bereich muß in Absprache mit der Gemeinde und dem Landratsamt hergestellt werden.

#### **§ 3**

#### **Begründung**

#### **1. Begründung für die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

Voraussetzungen zum Erlaß einer solchen örtlichen Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzzahl können sein:

- Gründe des Verkehrs
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Städtebauliche Gründe

Die Erhöhung der Stellplatzanzahl aus Gründen des öffentlichen Verkehrs können insbesondere dann vorliegen, wenn durch die örtlichen Verhältnisse bei Nachweis von nur einem Stellplatz je Wohnung verkehrsgefährdende Zustände zu befürchten sind. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn in beengten Erschließungsverhältnissen mit bereits vorhandener hoher Verkehrsbelastung ein durch die Errichtung zusätzlicher Wohnungen zu erwartender, über die Zahl von einem Stellplatz pro Wohnung hinausgehender Parkierungsbedarf, nicht abgedeckt werden kann.

Gründe des Verkehrs können auch dann vorliegen, wenn aufgrund übergeordneter verkehrsregelder Maßnahmen in dem betreffenden Gebiet ein Halte- bzw. Parkverbot angeordnet ist und somit keine Möglichkeit besteht, einen ständigen oder zeitweiligen (z. B. durch Besucher) Mehrbedarf aufzunehmen.

Gründe des Verkehrs können auch dann vorliegen, wenn in Gemeindeteilen mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr davon ausgegangen werden muß, daß die Haushalte in der Regel mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet werden müssen, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können.

Voraussetzungen zum Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift aus städtebaulichen Gründen können z. B. dann vorliegen, wenn in Gemeindeteilen aufgrund der städtebaulichen Planung ein Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen zu erwarten ist, die Erschließungswege aus stadtebaulichen Gründen jedoch so konzipiert sind, daß ruhender Verkehr dort nur zum Teil untergebracht werden kann.

Aufgrund der o. g. Darstellungen wurden alle Ortsteile getrennt untersucht, ob entweder einzelne oder alle Gründe in dem jeweiligen Teilgebiet für eine Erhöhung der Stellplatzzahl für Wohnungen sprechen. Bei dieser Untersuchung wurden auch insbesondere die bestehenden bzw. geplanten Straßenbreiten ermittelt.

## 1.1 Schömberg

Schömberg hat im Vergleich zu allen anderen Ortsteilen das höchste Verkehrsaufkommen. Gleichzeitig hat Schömberg jedoch auch im Vergleich zu den anderen Ortsteilen den besten Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr und dazu die vielfältigsten Infrastruktureinrichtungen.

Trotz eines relativ guten öffentlichen Personennahverkehrs geht der Trend in Schömberg hin zu einem Zweit- bzw. Drittwagen pro Familie. Dies liegt zum einen sicher an den ungünstigen öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Calw und in die Ballungszentren Böblingen und Stuttgart, zum anderen aber auch daran, daß allgemein die Verbindungen in den Abendstunden und an Wochenenden wesentlich schlechter werden. Gut sind die öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Pforzheim.

Für eine Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen spricht auch der Umstand, daß breite Straßen in Schömberg, die den ruhenden Verkehr am ehesten aufnehmen könnten, auch den stärksten Verkehr haben. Entweder sind es Ortsdurchfahrten für den Durchgangsverkehr oder

es handelt sich um Erschließungsstraßen für große Baugebiete. Straßen mit geringerem Verkehr haben häufig nicht die entsprechende Straßenbreite, um den bereits jetzt bestehenden ruhenden Verkehr aufzunehmen.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Stellplatzzahl ist die Höhenlage von Schömburg mit 600 - 730 m Meereshöhe. Im Winter sind die Schneefälle teilweise so stark, daß entlang den Straßenrändern jeweils 0,50 m - 1,00 m breite Schneehaufen liegen. Eine im Sommer tatsächlich 6 m breite Straße verschmälert sich somit häufig auf eine 4,00 - 5,00 m breite Straße. Sollte auch nur ein Fahrzeug in diesen Straßen geparkt sein, so ist ein erneutes Räumen der Straßen mit schwerem Gerät nicht mehr möglich. Ein Verkehrschaos und somit eine große Verkehrsgefährdung ist unvermeidlich.

Im Kernort Schömburg treffen eines oder mehrere der oben aufgeführten Argumente für die untenstehenden Straßen zu:

Adlerstraße	Finkenweg	Poststraße
Am Rain	Gartenstraße	Rosenstraße
Anselweg	Hasenpfad	Römerweg
Aussiedlerhof	Hauffstraße	Sägmühlenweg
Beethovenstraße	Hengstbergweg	Schillerstraße
Bergstraße	Hölderlinstraße	Schubertstraße
Birkenweg	Hugo-Römppler-Straße	Schulweg
Blumenplatz	Kuckucksweg	Schumannstraße
Brahmsstraße	Kurze Steige	Schwarzwaldstraße
Brunnenstraße	Langenbrander Straße	Sperlingsweg
Bühlacker	Lerchenstraße	Straßenäcker
Bühlhof	Liebenzeller Straße	Talstraße
Calmbacher Straße	Lindenstraße	Tulpenstraße
Dahlienstraße	Lisztweg	Umlandstraße
Dr.-Schröder-Weg	Löwenweg	Untere Herdgasse
Drosselweg	Missenweg	Herdgasse
Eibenstraße	Mozartstraße	Wagnerstraße
Falkenweg	Mörikestraße	Waldstraße
Fasanenweg	Nelkenstraße	Wiesenweg
Fichtenweg	Parkstraße	

## 1.2 Bieselsberg

Bieselsberg hat im Vergleich zu allen anderen Ortsteilen das niedrigste Verkehrsaufkommen, da durch Bieselsberg keine Ortsdurchfahrten zu anderen Gemeinden führen. Bieselsberg hat jedoch auch wie die Ortsteile Oberlengenhardt und Schwarzenberg keinen zufriedenstellenden Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr Richtung Calw und die Ballungszentren Böblingen und Stuttgart. Nach Pforzheim bestehen gute öffentliche Personennahverkehrsverbindungen. Weiter findet man in Richtung Bieselsberg kaum die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund der o.g. Punkte haben sehr viele Familien in Bieselsberg einen Zweit- bzw. Drittwagen.

Für eine Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen spricht auch der Umstand, daß die meisten Straßen in Bieselsberg nur eine Straßenbreite zwischen 5,00 m - 6,00 m haben. Nur ganz wenige Straßen haben eine Breite von 6,50 m.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist die Höhenlage von Bieselsberg mit rund 600 m Meereshöhe. Im Winter sind die Schneefälle teilweise so stark, daß entlang den Straßenrändern jeweils 0,50 m - 1,00 m breite Schneehaufen liegen. Eine im Sommer tatsächlich 6 m breite Straße verschmälert sich somit häufig auf eine 4,00 - 5,00 m breite Straße. Sollte auch nur ein Fahrzeug in diesen Straßen geparkt sein, so ist ein erneutes Räumen der Straßen mit schwerem Gerät nicht mehr möglich. Ein Verkehrschaos und somit eine große Verkehrsgefährdung ist unvermeidlich.

Ein weiterer Faktor für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist, daß es in Bieselsberg noch landwirtschaftliche Betriebe gibt, die mit ihren Traktoren und Bearbeitungsgeräten zu ihren Feldern kommen müssen. Nachdem diese Fahrzeuge immer breiter werden ist es erforderlich, daß die Straßen weitgehend vom ruhenden Verkehr freigehalten werden.

In Bieselsberg treffen eines oder mehrere der oben aufgeführten Argumente für untenstehende Straßen zu:

Ahornstraße	Im Lauch	Schauinslandstraße
Eichenstraße	Kastanienstraße	Schönblickstraße
Erlenstraße	Kirchstraße	Torstraße
Eschenstraße		Turnstraße
Friedenstraße	Maisenbacherweg	Ulmenstraße
Goldschmiedsweg	Meisenstraße	Unterer Quellweg
Grünstraße	Mühlstraße	Unterreichenbacher Straße
Hardtweg	Oberer Quellweg	Vogelsangstraße

Die Erhöhung der Stellplatzzahl gilt nicht für den Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bieselsberg", der als Gewerbegebietsfläche ("GE") ausgewiesen ist, da ein zusätzlicher Stellplatzbedarf in dem Gebiet selber sichergestellt werden kann. Die in dieser Satzung geregelte Herstellungsart von Stellplätzen bleibt hiervon unberührt.

### 1.3 Langenbrand

Langenbrand hat nach Schömberg das höchste Verkehrsaufkommen. Es wird von 3 Ortsdurchfahrten durchschnitten, an denen ein Parken nicht möglich ist.

Trotz eines ähnlich guten öffentlichen Personennahverkehrs wie Schömberg, geht auch der Trend in Langenbrand zu einem Zweit- bzw. Drittwagen pro Familie. Dies liegt zum einen sicher an den ungünstigen öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Calw und in die Ballungszentren Böblingen und Stuttgart, zum anderen aber auch daran, daß allgemein die Verbindungen in den Abendstunden und an Wochenenden wesentlich schlechter werden. Gut sind die öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Pforzheim. Die Infrastruktureinrichtungen sind für einen Ort dieser Größe zufriedenstellend.

Für eine Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen spricht auch der Umstand, daß die Straßen in Langenbrand meist nur eine Straßenbreite zwischen 5,00 m - 6,50 m haben. Nur die o. g. Ortsdurchfahrten haben eine Breite von 7,00 m - 7,50 m.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist die Höhenlage von Langenbrand mit rund 650 m - 730 m Meereshöhe. Im Winter sind die Schneefälle teilweise so stark, daß entlang den Straßenrändern jeweils 0,50 m - 1,00 m breite Schneehaufen liegen. Eine im Sommer tatsächlich 6 m breite Straße verschmälert sich somit häufig auf eine 4,00 - 5,00 m breite Straße. Sollte auch nur ein Fahrzeug in diesen Straßen geparkt sein, so ist ein erneutes Räumen der Straßen mit schwerem Gerät nicht mehr möglich. Ein Verkehrschaos und somit eine große Verkehrsgefährdung ist unvermeidlich.

Ein weiteres Argument für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist, daß es in Langenbrand noch landwirtschaftliche Betriebe gibt, die mit ihren Traktoren und Bearbeitungsgewerten zu ihren Feldern kommen müssen. Nachdem diese Fahrzeuge immer breiter werden ist es erforderlich, daß die Straßen weitgehend vom ruhenden Verkehr freigehalten werden.

In Langenbrand treffen eines oder mehrere der oben aufgeführten Argumente für die untenstehenden Straßen zu:

Am Tann	Hangstraße	Ringstraße
Bergmannsweg	Hausäcker	Salmbacher Straße
Bernhardsäcker	Holzgasse	Schömberger Straße
Bernhardswiesen	Höfener Straße	Siedlungsstraße
Buchenstraße	Höhenweg	Skiliftweg
Fliederstraße	Hügelweg	Sonnenweg
Forchenstraße	Jägerweg	Starenweg
Forststraße	Kapfenhardter Straße	Tannenweg
	Kiefernstraße	Turmweg
	Pfarrwiesenweg	Winkelgasse
		Zum Felsenmeer

Die Erhöhung der Stellplatzzahl gilt nicht für den Bereich des Bebauungsplanes "Brückenäcker", da ein zusätzlicher Stellplatzbedarf in dem Gebiet selber sichergestellt werden kann. Die in dieser Satzung geregelte Herstellungsart von Stellplätzen bleibt hiervon unberührt.

#### 1.4 Oberlengenhardt

Oberlengenhardt ist der kleinste Ortsteil von Schömberg. Durch Oberlengenhardt führt eine Hauptverbindungsstraße von Oberreichenbach Richtung Bad Liebenzell. Oberlengenhardt hat jedoch auch, wie die Ortsteile Bieselberg und Schwarzenberg, keinen zufriedenstellenden Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr. Weiter findet man in Oberlengenhardt keine Infrastruktureinrichtungen.

Aufgrund der o. g. Punkte sind fast alle Familien in Oberlengenhardt auf einen Zweit- bzw. Drittwagen angewiesen. Weitere Gründe dafür sind zum einen, wie in Schömberg, die

ungünstigen öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Calw und in die Ballungszentren Böblingen und Stuttgart, zum anderen liegt es auch daran, daß allgemein die Verbindungen in den Abendstunden und an Wochenenden noch wesentlich schlechter werden.

Für eine Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen spricht auch der Umstand, daß die meisten Straßen in Oberlengenhardt nur eine Straßenbreite zwischen 4,50 m - 6,00 m haben. Nur die Ortsdurchfahrt hat eine Breite von 6,50 m.

Ein weiteres Argument für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist die Höhenlage von Oberlengenhardt mit rund 630 m Meereshöhe. Im Winter sind die Schneefälle teilweise so stark, daß entlang den Straßenrändern jeweils 0,50 m - 1,00 m breite Schneehaufen liegen. Eine im Sommer tatsächlich 6 m breite Straße verschmälert sich somit häufig auf eine 4,00 - 5,00 m breite Straße. Sollte auch nur ein Fahrzeug in diesen Straßen geparkt sein, so ist ein erneutes Räumen der Straßen mit schwerem Gerät nicht mehr möglich. Ein Verkehrschaos und somit eine große Verkehrsfährdung ist unvermeidlich.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist, daß es in Oberlengenhardt noch einzelne landwirtschaftliche Betriebe gibt, die mit ihren Traktoren und Bearbeitungsgeräten zu ihren Feldern kommen müssen. Nachdem diese Fahrzeuge immer breiter werden ist es erforderlich, daß die Straßen weitgehend vom ruhenden Verkehr freigehalten werden.

Oberlengenhardt ist der einzige Ortsteil, dessen im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauflächen vollständig mit qualifizierten Bebauungsplänen überplant sind. Diese Bebauungspläne weisen großzügigste Baufenster aus, so daß in Oberlengenhardt theoretisch noch erheblich nachverdichtet werden kann. Die künftig tatsächlich zu erwartende PKW - Anzahl kann so überhaupt nicht abgeschätzt werden.

In Oberlengenhardt treffen eines oder mehrere der oben aufgeführten Argumente für die untenstehenden Straßen zu:

Am Hohlweg	Lengenbachweg
Burgweg	Reuteweg
Hauptstraße	Schützenweg
Johannesstraße	Zollernstraße

### 1.5 Schwarzenberg

Durch Schwarzenberg führt eine Hauptverbindungsstraße von Schömberg Richtung Unterreichenbach. Schwarzenberg hat jedoch auch, wie die Ortsteile Bieselsberg und Oberlengenhardt, keinen zufriedenstellenden Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr. Weiter findet man in Schwarzenberg fast keine Infrastruktureinrichtungen

Aufgrund der o g Punkte sind fast alle Familien in Schwarzenberg auf einen Zweit- bzw. Drittwagen angewiesen. Weitere Gründe dafür sind zum einen, wie in Schömberg, die ungünstigen öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen in Richtung Calw und in die Ballungszentren Böblingen und Stuttgart, zum anderen liegt es auch daran, daß allgemein die Verbindungen in den Abendstunden und an Wochenenden noch wesentlich schlechter werden

Für eine Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen spricht auch der Umstand, daß die meisten Straßen in Schwarzenberg nur eine Straßenbreite zwischen 2,80 m - 6,00 m haben. Nur die Ortsdurchfahrt hat eine Breite von 6,50 m.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist die Höhenlage von Schwarzenberg mit rund 630 m Meereshöhe. Im Winter sind die Schneefälle teilweise so stark, daß entlang den Straßenrändern jeweils 0,50 m - 1,00 m breite Schneehaufen liegen. Eine im Sommer tatsächlich 6 m breite Straße verschmälert sich somit häufig auf eine 4,00 - 5,00 m breite Straße. Sollte auch nur ein Fahrzeug in diesen Straßen geparkt sein, so ist ein erneutes Räumen der Straßen mit schwerem Gerät nicht mehr möglich. Ein Verkehrschaos und somit eine große Verkehrsgefährdung ist unvermeidlich.

Ein weiteres Argument für die Erhöhung der Stellplatzzahl bei Wohnungen ist, daß es in Schwarzenberg noch einzelne landwirtschaftliche Betriebe gibt, die mit ihren Traktoren und Bearbeitungsgeräten zu ihren Feldern kommen müssen. Nachdem diese Fahrzeuge immer breiter werden ist es erforderlich, daß die Straßen weitgehend vom ruhenden Verkehr freigehalten werden.

In Schwarzenberg treffen eines oder mehrere der oben aufgeführten Argumente für die untenstehenden Straßen zu:

Berliner Straße	Illerstraße	Münchner Straße
Calwer Straße	Isarstraße	Nagoldstraße
Durlacher Straße	Karlsruher Straße	Neckarstraße
Enzstraße	Kinzigstraße	Pforzheimer Straße
Eulenberg	Kölner Straße	Stuttgarter Straße
Hirsauer Straße	Mainzer Straße	Ulmer Straße
Hirschweg	Münchner Straße	

## 2. Begründung für die Herstellungsart von Stellplätzen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sollten die Park- und Abstellflächen mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet werden.

Ein wasserdurchlässiger Belag hat sowohl im ökologischen als auch im wirtschaftlichen Bereich wesentliche Vorteile.

Eine zunehmende Versiegelung von Stellplätzen und Abführen des anfallenden Wassers in die öffentliche Kanalisation Richtung Kläranlage bedeutet eine Erhöhung der Abflußbildung in der Kanalisation und damit eine Überlastung bestehender Kanalnetze. Gleichzeitig wird das Abflußvolumen und die Abflußspitze im Gewässer durch oberirdischen Abfluß bzw. Regenwasserreinleitungen erhöht und die Hochwasserschutzproblematik verschärft.

Weitere Versiegelung bedeutet ein schnelleres Anspringen der Abflußwelle als im natürlichen versickerungsfähigen Bereich. Es müssen verstärkt Rückhalteräume im Kanalsystem als

Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken oder Regenklärbecken gebaut werden. Zusätzlich wird die Kläranlage übermäßig mit Regenwasser belastet.

Zukünftig sollte deshalb das Vermischen von gering verschmutzten Abflüssen (Dach-/Hofflächen, Erschließungsstraßen) mit höher konzentriertem Schmutzwasser weitgehend vermieden werden.

Weitere Folgen der zunehmenden Versiegelung sind negative Beeinträchtigungen des Bodenfeldes, Verringerung des Feuchteklimas (kein Feuchterückhalt), erhöhte Verdunstung, und damit erhöhte Niederschläge sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildung.

Die Folgen im finanziellen Bereich sind hohe Aufwendungen für den Gewässerschutz (Regenwasserbehandlung) und der notwendige Ausbau der Kläranlagen (Stickstoffelimination /erhöhte Phosphatelimination).

In einer Zeit, in der neben den finanziellen Kommunalengpässen auch erhebliche Anstrengungen zur Sanierung der teilweise schon alten, bestehenden Kanalisation unternommen werden müssen, bedeutet dies eine Verschärfung der finanziellen Situation.

Durch das Anlegen von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Materialien, entsteht für die Nutzer weder ein finanzieller noch sonstiger Nachteil.

#### **§ 4 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schömberg mit seinen Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg (Geltungsbereich sämtlicher Gebiete nach § 30 und § 34 Baugesetzbuch). Für die Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes "Brückenäcker" sowie im Bereich der Gewerbegebietsflächen im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bieselsberg" wird keine Erhöhung der Stellplatzzahl für Wohnungen festgesetzt.

Wird bei der Berechnung der Stellplätze eine Dezimalzahl errechnet, so wird diese ab 0,5 aufgerundet, ansonsten abgerundet.

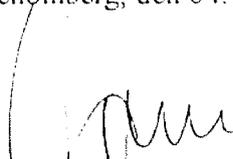
#### **§ 5 Abweichende Bestimmungen**

Wird in einem Bebauungsplan, der nach dieser Satzung in Kraft tritt, eine abweichende Stellplatzverpflichtung festgelegt, so hat sie Vorrang gegenüber dieser Satzung

**§ 6  
Inkrafttreten**

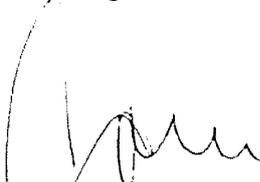
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Anerkannt:  
Schömberg, den 04.11.1996/05.02.1997

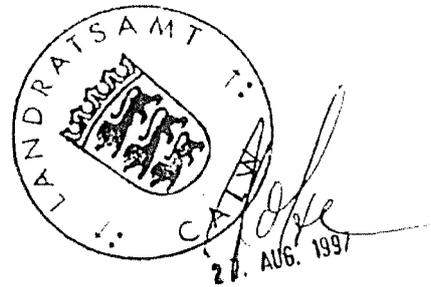


Gerhard Vogel  
Bürgermeister

Ausgefertigt: 01.09.97  
Schömberg, den .....



Gerhard Vogel  
Bürgermeister



*Bestimmungen des BauGB*

**Hinweis**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. S. 761) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.  
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2.  
der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.